

auch Bücher, die von Archivaren im 19. und 20. Jh. aus Archivmaterial erstellt wurden, wurden in den Katalog aufgenommen. In der Einleitung stellen die Hg. die Geschichte des Projekts sowie die Grundsätze der Quellenauswahl und -beschreibung vor. Die Informationen zu den Büchern sind in alphabetischer Reihenfolge nach Städten geordnet. Das Schema eines Eintrags umfasst den von den Hg. gewählten Titel, den Originaltitel, den im Archivinventar verzeichneten Titel, den Namen der Institution, in der die Quelle aufbewahrt ist, die Signatur, eine kurze Beschreibung des Inhalts des Buchs sowie eine kurze Charakterisierung der äußereren Form und des Erhaltungszustands. Der Anhang enthält ein Verzeichnis der Kopiare der städtischen Privilegien. Die Publikation, die auch als E-Book (<https://books.akademicka.pl/publishing/catalog/view/661/2113/2564>) und als Datenbank (<https://ksiegimiejskie.pth.net.pl/>) im Internet verfügbar ist, wird mit Sicherheit ein nützliches Hilfsmittel für die Erforschung der Stadtgeschichte in Ostmitteleuropa darstellen.

Roman Czaja

Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. XVII. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Thurgau. Zweiter Teil: Stadtrechte. Zweiter Band, 1.–3. Teil: Die Rechtsquellen der Stadt Bischofszell und der benachbarten Gerichte und Herrschaften Schönenberg, Heidelberg und Hohentannen, Ötlishausen, Zihlschlacht und Blidegg, Hauptwil, St. Pelagii Gottshaus, Sitterdorf, bearb. von Martin SALZMANN mit Registern von Vera ZÜRCHER, Basel 2023, Schwabe Verlag, 3 Bde., 562 S. (Verzeichnisse, Einleitung, Register) u. 1420 S. (Edition), ISBN 978-3-7965-4792-8. – Nach den 2017 publizierten Quellen zur Landeshoheit des Kantons Thurgau nehmen die vorliegenden drei Bände die Herausgabe der Sammlung thurgauischer Stadtrechte in Angriff. Der noch ausstehende erste Band sollte dem Stadtrecht von Arbon gewidmet sein; doch ist nun mit Bischofszell die zweite bischöfliche Stadt im Thurgau der ersten vorgezogen worden. Bisher verfolgte die Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen bei den Stadtrechten ein Konzept, gemäß dem die historischen Herrschaftsverhältnisse entscheidend für die geographische Eingrenzung des edierten Materials sein sollten, wie zuletzt exemplarisch bei den Stadtrechten von Winterthur (vgl. DA 79, 735–738) praktiziert. Es stellt sich deshalb die Frage, weshalb bei dieser Rechtsquellensammlung neben dem Stadtrecht von Bischofszell auch die Rechtsquellen umliegender Gerichte und Herrschaften in die Edition einbezogen wurden, und zwar unabhängig davon, ob die rechtsgeschichtlich fassbaren Bindungen dieser Orte an die Stadt eng (wie im Fall von Hohentannen, Schönenberg und St. Pelagii Gottshaus) oder praktisch inexistent waren (wie im Fall des abt-sanktgallischen Sitterdorf und der Herrschaft Zihlschlacht). Im ersten Unterkapitel der Einleitung bestätigt der Bearb., dass er das „geographische Prinzip“ vor jenes der „Rechtsinhaber“ gestellt habe, und macht einige auf den ersten Blick plausible praktische und editionstechnische Gründe dafür geltend. Diese laufen aber letztlich darauf hinaus, vormoderne Herrschafts- und Verwaltungshierarchien bei der Materialauswahl künftiger Editionen thurgauischer Rechtsquellen zu ignorieren und die Territorien allein entlang moderner politischer Grenzen und regionaler